

Satzung
des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
„LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e. V.“

vom 21. September 2022, geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2022.

§ 1
Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e. V.“ und hat seinen Sitz in Oldenburg in Holstein.
- (2) Die Gebiets- und Förderkulisse der LAG umfassen die Städte Fehmarn, Heiligenhafen, Neustadt in Holstein und Oldenburg in Holstein, die Gemeinden Altenkrempe, Dahme, Grömitz, Grube, Kellenhusen, und Schashagen, das Amt Lensahn mit den bzw. und die amtsangehörigen Gemeinden Beschendorf, Damlos, Harmsdorf, Kabelhorst, Lensahn, Manhagen und Riepsdorf, das Amt Oldenburg-Land mit den bzw. und die amtsangehörigen Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Grossenbrode, Heringsdorf, Neukirchen, und Wangels.
- (3) Die Gebiets- und Förderkulisse des Arbeitskreises Fischerei als Fischereiaktionsgruppe (FLAG) im Rahmen der Europäischen Meeres- Fischerei und Aquakulturfonds (EMFAF) umfasst darüber hinaus die Gemeinden Sierksdorf, Scharbeutz/Haffkrug und Timmendorfer Strand.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Gebietskörperschaften in die Gebiets- und Förderkulissen aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden. Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.Juni 2021 (VO(EU) 2021/1060).
- (5) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

§ 2
Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung nach Art. 31 bis 33 der VO (EU) 2021/1060 und den jeweils geltenden EU-Verordnungen für die ELERFörderperioden von 2014 bis 2022/25 sowie von 2023 bis 2027/2029.
- (2) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG). Er erstellt für die innerhalb der Gebietskulisse der FLAG gelegenen Fischwirtschaftsgebiete eine entsprechende, auf den Fischereisektor zugeschnittenen Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

§3

Ziele und Aufgaben

- (1) Die LAG Aktivregion Wagrien-Fehmarn e. V. hat nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem Sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt (Art. 33 und 34 der vorgenannten VO). Dazu gehören auch die Vorbereitungen und Durchführung von Kooperationstätigkeiten nach Art. 44 der VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013.
- (2) Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung, jedoch ohne die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich.
- (3) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.
- (4) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der Fischereiaktionsgruppe (FLAG) nach Art. 30 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1139 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) i. V. m. Art. 33 der VO (EU) 2021/1060. Er verfolgt bei der Umsetzung die in Art. 29 der VO (EU) 2021/1139 genannte Zielsetzung.
- (5) Nach Art. 33 der VO (EU) 2021/1060 übernimmt die LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e.V. folgende Aufgaben:
 - a) Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.
 - b) Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt.

Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, ggf. gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
 - c) Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und

Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.

- d) Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
- e) Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
- f) Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
- g) Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
- h) Die Berichterstattung gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des Fachreferates des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums für das Vorjahr an das LLUR.
- i) Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben -mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
- j) Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
- k) Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

§ 4 Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen.
- (2) Die Mitglieder müssen ihren Sitz oder ihren Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.
- (3) Gebietskörperschaften, Wirtschafts- und Sozialpartner, Vereine, Verbände, Stiftungen und sonstige juristische Personen als Vereinsmitglieder benennen eine Person als ständige/n Vertreter/in, durch die/den sie sich vertreten lassen können. Sollte sich diese benannte Person ändern (z. B. durch Wahlen), ist die Organisation gehalten, dem Vorstand zeitnah den Wechsel des Vertreters schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Vertreter der Gebietskörperschaften, Wirtschafts- und Sozialpartner, Vereine, Verbände, Stiftungen und sonstige juristische Personen sowie private Vereinsmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch eine bevollmächtigte Person ebenso vertreten lassen.
- (5) Anträge auf Mitgliedschaft sind, soweit sie nicht in der Gründungsversammlung zu Protokoll gegeben und unterzeichnet wurden, später dem Vorstand schriftlich unter Anerkennung der Satzung einzureichen.

- (6) Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern. Er informiert die Mitglieder mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen. Erfolgt kein Einspruch, gilt das Mitglied nach Anerkennung der Satzung als aufgenommen. Wird Einspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Neuaufnahme.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vereinsvorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende.
- (8) Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu äußern. Jedes Vereinsmitglied kann ein Ausschlussverfahren beim Vorstand des Vereins beantragen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vereinsmitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- (9) Die Finanzierung von Entschädigungen an die Mitglieder der Gremien der LAG erfolgt außerhalb der ELER-Förderung
- (10) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile an dem Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag, Verwendung und Finanzierung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mittel des Vereins werden vorrangig eingesetzt für die Geschäftsführung, das LAG-Management und die Geschäftsbesorgung zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie einschließlich dafür vergebener Aufträge und durchzuführender Veranstaltungen sowie Aufgaben des damit verbundenen Regionalmanagements.
- (4) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung §§ 7, 8
- (2) der Vorstand §§ 9 bis 11

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder durch eine/n seiner Vertreter/innen einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt per Textform. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Ladung per Brief durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu verlangen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechtigtes Interesse Einzelner dies erfordert. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, sie schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.
Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in der öffentlichen Sitzung entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegend Belange des öffentlichen Wohles oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder unter Beachtung des Schlüssels gem. § 9 Abs. 1 a-c (jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorstandsmitglieder vorzuschlagen)
 - b) Wahl einer/s Vorstandsvorsitzenden sowie zweier stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß §9
 - c) Entscheidung über die Neuaufnahme als Mitglied bei erhobenem Einspruch (§ 4 Absatz 6)
 - d) Beschlussfassung oder Änderung der Vereinssatzung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder
 - e) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern (die Wahl erfolgt für zwei Jahre)
 - f) Wahl einer/s Schatzmeisterin/Schatzmeisters aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 9
 - g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - i) bei Bedarf Beschließung der Geschäftsordnung.

- j) Beschlussfassung über die Integrative Entwicklungsstrategie (IES) und deren Änderung
 - k) Beschlussfassung über Entschädigungen an Mitglieder der Vereinsgremien
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an ihn beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung sowie ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Mitglieder können oder müssen abhängig vom Beschluss des Vorstandes ohne persönliche Anwesenheit an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Eine Teilnahme ausschließlich über Telefon ist ausgeschlossen. Die Regelung der Modalitäten von Onlineversammlungen und der elektronischen Ausübung von Mitgliedsrechten obliegt dem Vorstand.

§ 8

Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einem/r der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des Vereins geleitet.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 20% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Vorstandsvorsitzende/n festzustellen ist, kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 15 Minuten sofort neu einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Zu dieser möglichen zweiten Mitgliederversammlung wird mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung als Eventualeinladung bereits geladen. Es wird offen diskutiert und abgestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Vereinssatzung keine andere Regelung vorsieht.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind im Internet zur Verfügung zu stellen. Die Zustellung erfolgt an die Vereinsmitglieder im Übrigen in entsprechender Anwendung von §7 (1). Die Niederschrift ist in der folgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
- (5) Bei Beschlüssen zur Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung darf weder in der Mitgliederversammlung noch in einem anderen Entscheidungsgremium eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zu 49% haben.

(6) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihr Stimme mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung unter Beachtung nachfolgenden Verteilerschlüssels für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er muss aus mindestens 51 % Personen des privaten Bereichs (NGO) und insgesamt mindestens zu einem Drittel aus weiblichen Personen zusammengesetzt sein. Eine Person darf zu Beginn der Förderperiode (01.01.2023) nicht älter als 24 Jahre alt sein.

Der Vorstand besteht aus:

- a) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Kreises Ostholstein-GO,
- b) 8 Vertreterinnen bzw. Vertretern der am Verein beteiligten Städte, Ämter und Gemeinden (öffentliche Partner [GO]),
- c) 14 Vertreterinnen bzw. Vertretern privater Partner (NGO) oder auch öffentlicher Partner (GO) aus den Bereichen der Wirtschafts- Sozialpartner und Verbände, sowie sonstigen juristischen und privaten Personen, die diese Bereiche repräsentieren und
- d) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des zuständigen Amtes für ländliche Räume oder des Rechtsnachfolgers ohne Stimmrecht (beratendes Mitglied des Vorstandes) .

(2) Maximal umfasst der Vorstand somit 23 stimmberechtigte Personen, davon mindestens 8 weibliche.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wird ein anderer Vertreter bzw. eine andere Vertreterin aus den Reihen der Mitglieder unter Beachtung des Absatzes 1 für die restliche Wahlperiode gewählt, bzw. von der entsendenden Organisation benannt. Gruppierungen öffentlicher oder privater Partner, die über mehr als zwei Sitze im Vorstand verfügen, müssen davon mindestens ein Drittel mit weiblichen Personen besetzen. Sollte ihnen das nicht möglich sein, bleiben diese Sitze bis zur satzungsgemäßen Besetzung frei.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand für die Dauer von drei Jahren eine/n 1. Vorsitzende/n sowie 2 stellvertretende Vorsitzende. § 9 (2) letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit während ihrer Amtsperiode abberufen oder ihres Amtes bzw. ihrer Funktion enthoben werden

(5) Vorstand und Vorsitzende bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(6) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für folgende Aufgaben:

- a) Einrichtung einer Geschäftsstelle und Bestellung einer Geschäftsführung (LAG Management)
- b) Laufende Steuerung und Überwachung der Geschäftsführung (LAG Management), der Erarbeitung und Umsetzung des Entwicklungskonzeptes und der Projekte

- c) Auswahl der zu fördernden Projekte auf Empfehlung der Geschäftsstelle/des LAG-Managements im Rahmen des der AktivRegion insgesamt zugestandenen Grundbudgets sowie weiterer Projekte
 - d) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte
 - e) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Koordinierung der Projektträger und der Projektleiter
 - g) Vergabe von Aufträgen und Abschluss und Kündigung von Verträgen einschließlich Arbeitsverträgen
 - h) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - i) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - j) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- (7) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:
- a) Durchführung des internen Monitorings
 - b) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission
 - c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken
 - d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken

§ 10

Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder treffen sich, so oft es die Vereinslage erfordert, mindestens jedoch vierteljährlich. Sie müssen zusammenkommen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
- (2) Die/Der Vorstandsvorsitzende oder eine/r ihrer/ seiner Stellvertreter/in beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt. Für die Form der Ladung gilt § 7 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne die sonst erforderliche Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Für die Form der Beschlussfassung gilt § 8 Absatz 5 entsprechend. Der Anteil der nicht kommunalen Partner der an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 50% betragen. In der Vorstandssitzung nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme auf einen vorher benannten Vertreter übertragen. Entsprechend dem Grundgedanken eines konsensualen Prozesses bedarf es bei Beschlüssen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle anwesenden Vereinsmitglieder haben Rederecht. Es wird offen diskutiert und abgestimmt. In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.

- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Projektleiter/innen, Mitglieder der Arbeitskreise, Vertreter von Projekten/Projekträger sowie weitere Fachleute hinzugezogen werden.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift ist allen Vereinsmitgliedern in entsprechender Anwendung von §7 (1) zu zustellen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Der §7 (2) dieser Vereinssatzung gilt hier entsprechend.

§10 a Projektauswahl

- (1) In der Ebene der Beschlussfassung dürfen weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist vom Sitzungsleiter bei jeder Projektauswahlentscheidung festzustellen und im Sitzungsprotokoll nachzuweisen.
- (2) Ersatzlos gestrichen.
- (3) Bei abgelehnten Projekten sind die Antragssteller schriftlich über die Gründe der Ablehnung, insbesondere über die ausschlaggebenden Kriterien der Ablehnung oder Zurückstellung zu informieren. Der Antragssteller des abgelehnten Projekts ist schriftlich auf die Möglichkeit hinzuweisen, den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde zu beschreiten.

§10 b Interessenkonflikte bei Projektauswahlverfahren

Mitglieder des Vorstandes sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person des privaten/öffentlichen Rechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Dies gilt auch für künftige Auftragnehmer des Projekts. Ein Interessenkonflikt liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Entwicklung des Projektes beteiligt ist. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, einen Interessenkonflikt dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§10 c Haftungsbegrenzung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

- (1) Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2 stellvertretende Vorsitzende. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberichtig.

§ 12 Geschäftsstelle/LAG-Management

- (1) Die Geschäftsstelle/das LAG-Management ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung/dem LAG-Management durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung/ das LAG-Management hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (2) Der Geschäftsstelle/dem LAG-Management werden verantwortlich folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend den Anordnungen des Vorstands
 - b) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins
 - c) Operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsstrategie
 - d) Inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins
 - e) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis/Land sowie der Ziele der Programmplanungen
 - f) Beratung und Betreuung der Antragsteller
 - g) Schnittstelle zur Verwaltungsstelle des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum, dem Amt für ländliche Räume oder dessen Rechtsnachfolger (§ 16)
 - h) Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission
 - i) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - j) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken
 - k) Inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Projektaufträge sowie die Teilnahme an diesen Veranstaltungen, inkl. der Schriftführung
 - l) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung

§13 Projektgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der

Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder des Vereins LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e. V. begrenzt, sondern für alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes offen, die sich für die Zielsetzung des Vereins LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e. V. engagieren wollen.

- (2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (3) Die einzelnen Arbeitsgruppen können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 14

Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte ebenso Arbeitskreise einsetzen. Aus den Reihen der Teilnehmer des Arbeitskreises wird ein/e Arbeitskreissprecher/in eigenverantwortlich bestimmt.
- (2) Die inhaltliche, vorbereitende Bearbeitung der unterschiedlichen Handlungsfelder der AktivRegion erfolgt im Rahmen dieser Arbeitskreise. Diese umfassen jeweils weitere Unterthemen und können jederzeit in Abstimmung mit dem Vorstand thematisch verändert werden.
- (3) In die Arbeitskreise sollen möglichst die für die Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitskreise ist dabei nicht auf die Mitglieder des Vereins LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e. V. begrenzt und nicht durch eine verpflichtende Teilnahme am Arbeitskreis gebunden. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitskreisen sind vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes eingeladen, die sich für die Zielsetzung der AktivRegion engagieren wollen.
- (4) Der/die Arbeitskreissprecher/in übernimmt mit Unterstützung durch die Geschäftsstelle/ das LAG Management nachstehende Aufgaben:
 - a) Organisation der Arbeitskreistreffen
 - b) Leitung und Nachbereitung der Arbeitskreistreffen
 - c) Monitoring des Arbeitskreises
 - d) Austausch mit dem Vereinsvorstand
 - e) Informationsaustausch mit dem Regionalmanagement
 - f) Repräsentation und Darstellung des Arbeitskreises nach außen in Abstimmung mit dem Vorstand

§ 15

Arbeitskreis Fischwirtschaftsgebiete

- (1) Der Arbeitskreis FLAG setzt sich zusammen aus den Vertretern der durch die oberste Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein benannten Gebietskulisse. Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip gemäß Art. 31 Abs. 2(b) VO (EU) 2021/1139.

- (2) Er verabschiedet die Zielsetzungen und Strategien für diesen Bereich und entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in Ergänzung der übrigen Interventionen.
- (3) Er ist Entscheidungsgremium als Gruppe gemäß Art. 33 Abs.3 der VO (EU) 2021/1060.)
- (4) Im Übrigen gilt § 13 (Projektgruppen) entsprechend.

16

Verwaltungsstellen

- (1) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt, und Ländliche Räume (LLUR) oder dessen Rechtsnachfolger hat beratende Funktion für den Verein „LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e.V.“ und ist beratendes Mitglied im Vorstand. Es informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.
- (2) Für den Bereich der Fischwirtschaftsgebiete übernimmt das LLUR in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium beratende Funktion im Arbeitskreis der FLAG.
- (3) Die Aufgabe des LLUR ist die Sicherstellung eines EU-konformen Einsatzes der Fördermittel durch die „LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn“.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins mit Ausnahme der Fördermittel an den Kreis, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Abwicklung obliegt dem Kreis.
- (3) Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2029 sichergestellt werden.
- (4) Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel.
- (5) Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins oder zwischen den Vereinsmitgliedern Oldenburg i. H..

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oldenburg i. H., den 13.12.2022

Jörg-Peter Scholz, 1. Vorsitzender

Jörg Saba, stv. Vorsitzender